



Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Nr.2
 der Gemeinde Groß Krankow
 Gemarkung Tressow
 Flur 1
 Maßstab 1 : 2000

Gemeinde Groß Krankow

Beschluß Nr. 2-9 /95

Satzungsbeschluß der Gemeinde Groß Krankow über die Gestaltungssatzung Nr. 2
 (südliche Häuserzeile der Wohnsiedlung in der Ortslage Tressow)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 beschließt die Gemeindevertretung die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der südlichen Häuserzeile der Wohnsiedlung in der Ortslage Tressow als Satzung.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt für die Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist zusammen mit der Gestaltungssatzung alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 7
 davon anwesend: 6

Ja- Stimmen : 6
 Nein- Stimmen : -
 Stimmenthaltungen : -

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: -

Kuhn
 Bürgermeisterin

